

Ergänzende Bedingungen (inkl. Preisblatt)

des Netzbetreibers Stadtwerke Wittenberge GmbH (SWW)

gemäß § 1 Abs. 4 der Wasserlieferbedingungen

(Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser -AVBWasserV- vom 20. Juni 1980; veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr.31/1980; Teil 1- gültig ab 01. April 1980)



I. Ergänzende Bedingungen

1. Geltungsbereich

Der Anschluss an die Wasserversorgung und die Versorgung mit Wasser erfolgt im Stadtgebiet der Stadt Wittenberge durch die Stadtwerke Wittenberge GmbH (nachfolgend SWW) auf der Grundlage der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) in der Fassung vom 11. Dezember 2014. Die allgemeingültigen Bedingungen der AVBWasserV werden durch diese Ergänzenden Bedingungen näher ausgestaltet.

2. Baukostenzuschüsse (§ 9 AVBWasserV)

2.1 Die SWW verlangen vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der öffentlichen Verteilungsanlagen. Baukostenzuschüsse betragen höchstens 70 von Hundert dieser Kosten.

2.2 Der Baukostenzuschuss für den Anschlussnehmer/Kunden bemisst sich wie folgt:

$$\text{BKZ (€)} = \frac{0,7 \times M \times K}{\text{Summe M}}$$

Es bedeuten:

K = Anschaffungs- und Herstellungskosten der Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen

M = Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks

Summe M = Summe Straßenfrontlänge aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen sind

2.3 Als Straßenfrontlänge wird die katastermäßige Frontlänge des Grundstückes an der Straße zugrunde gelegt. Bei Eckgrundstücken oder Grundstücken, die an zwei oder mehreren Straßen liegen, wird die Hälfte der Summe aller Straßenfrontlängen der Grundstücke zugrunde gelegt.

2.4 Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen ist die Straßenfrontlänge vom Schnittpunkt der Verlängerung der Hauptgrundstücksgrenze zu bemessen

2.5 Für Eckgrundstücke die nicht an Straßen angrenzen, werden zur Berechnung des Baukostenzuschusses mindestens 12 m Straßenfrontlänge zugrunde gelegt. Der Baukostenzuschuss wird mit Fertigstellung der Versorgungsleitung fällig.

2.6 Bei Lückenbebauungen wird der Baukostenzuschuss auf der Grundlage der durchschnittlichen für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten berechnet.

3. Netzanschluss (§10AVBWasserV)

3.1 Der Antrag auf Herstellung des Netzanschlusses ist unter Verwendung des von der SWW zur Verfügung Onlineportals -Netzanschluss- zu beantragen. Das Online-Portal finden Sie im Internet unter www.stadtwerke-wittenberge.de.

3.2 Die SWW kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz (inkl. Absperrarmatur, Beschilderung, WZ-Garnitur) des SWW angeschlossen wird, wobei die berechtigten Interessen beider Vertragspartner angemessen zu berücksichtigen sind. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt bestimmte Wohngebäude, so können für jedes dieser Gebäude für die Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewendet werden, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.

3.3 Bei Neubauten/Sanierungen ist eine Hauseinführung oder Aussparung durch den Bauherrn bereitzustellen. Für die Abdichtung der Hauseinführung gegen das Mauerwerk ist der Anschlussnehmer verantwortlich

4. Netzanschlusskosten (§ 10 AVBWasserV)

4.1 Der Anschlussnehmer zahlt der SWW die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle der Versorgungsleitung und endend an der Hauptabsperreinrichtung. Zusätzlich gehören die Beschilderung am Objekt und die Messeinrichtung dazu, diese werden bereitgestellt. Hierbei werden für vergleichbare Netzanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Netzanschluss pauschal gemäß Preisblatt (II.) berechnet.

4.2 Eine pauschale Berechnung der Kosten nach II. Ziffer 1.1 des Preisblattes erfolgt lediglich bei Standard-Netzanschlussarbeiten (Wohnhäuser, Netzanschlusslänge bis max. 30 m, bekannte Bodenklassen, keine besonderen Straßen-/Gehwegbeläge, keine Unterbaukonstruktion zum Hochwasserschutz, Grabenprofil 0,4 x 1,2 (Breite x Tiefe), Oberflächenherstellung bis 3,5 m²).

4.3 Bei Netzanschlüssen, bei denen im Vorfeld erkennbar ist, dass Mehraufwendungen außerhalb der Pauschalen nach Ziffer 1.1 des Preisblattes erforderlich sind (z.B. anderes Grabenprofil als 0,4 x 1,2 m (Breite x Tiefe), Oberflächenaufbruch und -wiederherstellung > 3,5 m², Netzanschlusslänge > 30m, Schutzrohrverlegungen, Unterbaukonstruktionen zum Hochwasserschutz, besondere Straßen-/Gehwegbeläge wie Bitum/Beton), berechnet sich der Gesamtpreis individuell nach tatsächlichem Aufwand.

4.4 Werden Netzanschlussarbeiten unter nicht vorhersehbaren, besonders schwierigen Bedingungen (z.B. Entfernung nicht sichtbarer Bauhindernisse wie Baufundamente, archäologischer Funde, Unterbaukonstruktionen zum Hochwasserschutz) durchgeführt, so erhöhen sich die zu erstattenden pauschalen Kosten nach II. Ziffer 1.1 des Preisblattes entsprechend dem tatsächlichen Mehraufwand.

4.5 Die dem Anschlussnehmer berechneten Kostenanteile (Anschlusspreis) können enthalten:

- den Baukostenzuschuss gemäß § 9 AVBWasserV

- die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß §10 AVBWasserV (inkl. Zählersetzung nach §13 AVBWasserV)

- jede weitere Inbetriebsetzung gemäß §13 AVBWasserV (nach Beantragung und Freigabe durch zugelassenes Vertragsinstallationsunternehmen (VIU))

4.6 Mehrere Netzanschlüsse auf einem Grundstück - auch bei parallel geführten Leitungen - werden einzeln berechnet.

- 4.7 Der Anschlussnehmer zahlt die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlagen erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden grundsätzlich nach tatsächlichem Aufwand. Für die Umverlegung von Zählergarnituren berechnet die SWW Pauschalen nach II. Ziffern 2.1 bzw. 2.2 des Preisblattes. Die Kosten für den Einbau eines Gartenwasserzählers werden pauschal gemäß II. Ziffer 2.3 des Preisblattes berechnet.
- 4.8 Bei der Änderung eines nicht ausreichend leistungsfähigen Netzanschlusses in mehrere Netzanschlüsse werden dem Anschlussnehmer je Netzanschluss die Netzanschlusskosten gemäß II. Ziffer 1. in Rechnung gestellt.
- 4.9 Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf Privatgrund werden bei der Berechnung der Hausanschlusskosten entsprechend II. Ziffer 1.4 des Preisblattes berücksichtigt.

5. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

- 5.1 Bei unverhältnismäßig langen Netzanschlüssen kann der Anschlussnehmer/Kunde verpflichtet werden, einen Wasserzählerschacht auf seinem Grundstück an der Grundstücksgrenze zu errichten.
- 5.2 Ein Netzanschluss gilt als unverhältnismäßig lang, wenn die von der Grundstücksgrenze gemessene Länge > 15 m ist.
- 5.3 Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, den Wasserzählerschacht in einem ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- 5.4 Muss durch die SWW die Zugänglichkeit erst geschaffen werden und/oder eine Säuberung erfolgen, um Wartungs- und Reparaturarbeiten (z.B. Turnuswechsel) ausführen zu können, werden diese Aufwendungen dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

6. Plombenverschlüsse (§ 12 AVBWasserV)

- 6.1 Werden Plombenverschlüsse schuldhaft vom Anschlussnehmer/Kunden oder von Dritten geöffnet, berechnet die SWW die entstehenden Kosten gemäß II. Ziffer 4. des Preisblattes.
- 6.2 Die Beschädigung sowie das Fehlen von Plomben sind dem der SWW unverzüglich mitzuteilen.

7. Inbetriebsetzung /inaktive Netzanschlüsse/Stilllegung/Rückbau (§ 10; §13 AVBWasserV)

Inbetriebsetzung des Netzanschlusses

- 7.1 Die SWW GmbH bzw. der Dienstleister schließt den Netzanschluss an das Verteilnetz der SWW GmbH an und nimmt den Netzanschluss in Betrieb. Der Antrag auf Inbetriebsetzung der technischen Anlage nach § 13 AVBWasserV ist schriftlich unter Verwendung des durch SWW zur Verfügung gestellten Vordruckes (Anmeldung einer Trinkwasseranlage durch VIU) einzureichen. Der Vordruck wird dem VIU bzw. Anschlussnehmer/Kunden auf Anfrage zugesandt bzw. ist im Internet unter www.stadtwerke-wittenberge.de abrufbar.
- 7.2 Die Zählersetzung in einer Kundenanlage durch den Messtellenbetreiber/Netzbetreiber (SWW), erfolgt erst nach vollständiger Anmeldung der Trinkwasseranlage durch das VUI. Die Zählersetzung kann verweigert werden wenn die Kosten des Netzanschlusses nicht bezahlt sind.
- 7.3 Die Kosten der Zählersetzung in einer Kundenanlage pro Netzanschluss (seitens SWW) ist mit dem Netzanschlusspreis abgegolten. Die Kosten für jede weitere Inbetriebsetzung werden gemäß II. Ziffer 3. des Preisblattes pauschal in Rechnung gestellt.
- 7.4 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer/Kunde hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen, jeweils die entstehenden Kosten. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer/Kunde hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen, jeweils die entstehenden Kosten.
- 7.5 Für Eilmontagen, die auf gesonderten Antrag bis zu 2 Arbeitstagen nach Anmeldung auszuführen werden sollen, werden die aufgeführten Preise zuzüglich eines Aufschlages von 50% für zusätzlich entstehende Kosten berechnet.
- 7.6 Kosten, die im Rahmen des geplanten Auswechslens von Messeinrichtungen anfallen, werden nicht berechnet.
- 7.7 Die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

inaktive Netzanschlüsse /endgültige Stilllegung

- 7.8 Eine Inaktivsetzung (Außerbetriebnahme) von Wassernetznetzanschlüssen wird wegen Verkeimungsgefahr durch Stagnation in Anschlussleitungen vom Netzbetreiber nicht angeboten! Eine Ausnahme ist unter Pkt. 12 geregelt.

(dauerhafte) Trennung inkl. Rückbau

- 7.9 Bei einer dauerhaften Trennung (Rückbau) wird ihre Trinkwasseranschlussleitung von der allgemeinen Versorgungsleitung abgetrennt und Anlagenteile werden bei Bedarf entfernt. Hierbei handelt es sich um eine endgültige Maßnahme. Der Netzanschluss ist nach der Trennung und dem Rückbau nicht mehr nutzbar. Das Grundstück, auf dem sich der Netzanschluss bis zu seiner Trennung befand, gilt aus Sicht des Netzbetreibers ab dann als nicht erschlossen. Eine erneute Versorgung ist nur mit einem neuen Anschluss möglich.
- 7.10 Die Kosten für die dauerhafte Trennung sind dem Netzbetreiber zu erstatten.

8. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

- 8.1 Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWW den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht ist mit Abschluss des Wasserversorgungsvertrages ausdrücklich vereinbart.

9. Messeinrichtungen, Beseitigung von Störungen (§§18, 19 AVBWasserV)

- 9.1 Messeinrichtungen gehören zum Eigentum des Versorgungsunternehmens. Die Kostentragungspflicht für Nachprüfungen von Messeinrichtungen richtet sich nach § 19 Abs. 2 AVBWasserV. Die Kosten werden gemäß II. Ziffer 5. des Preisblattes nach einem pauschalem Aufwand berechnet. Zusätzlich werden die Gebühren der Eichbehörde bzw. staatlich anerkannten Prüfstelle richten sich nach der Eichkostenverordnung bzw. der jeweiligen Gebühren-verordnung abgerechnet. Im Falle der Feststellung von Manipulationen gehen die Kosten immer zu Lasten des Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer.
- 9.2 Die Kosten für die Beseitigung von durch den Kunden verursachten Schäden oder Störungen an der Messeinrichtung werden pauschal nach II Ziffer 6. des Preisblattes berechnet.

10. Zeitlich befristete Netzanschlüsse (Bauwasserversorgung) (§ 22 AVBWasserV)

- 10.1 Für die Herstellung der Verbindung zum/vom Verteilnetz und zur Inbetriebsetzung eines zeitlich begrenzten Anschlusses (Bauwasserversorgung) werden die Kosten gemäß II. Ziffer 11. des Preisblattes berechnet. Darin sind die Leistungspositionen Einbindung/Freischaltung, Inbetriebnahme, An- und Abfahrt enthalten. Die Kosten für die Montage/Demontage der Messeinrichtung werden separat berechnet.
- 10.2 Für einen geeigneten Standort SWW hat der Anschlussnehmer zu sorgen.
- 10.3 Zeitlich befristete Netzanschlüsse sind nach maximal zwei Jahren in einen festen Netzanschlüsse umzuwandeln bzw. zu trennen.

11. Zahlung, Fälligkeit (§§ 22,27 AVBWasserV)

- 11.1 Die Kosten für die Herstellung oder die Veränderung des Hausanschlusses werden mit Fertigstellung (Rechnung) sofort fällig. Eine Vorauszahlung kann verlangt werden.
- 11.2 Kann ein Einziehungsauftrag nicht ausgeführt werden, weil auf dem Konto des Anschlussnehmers/Kunden eine entsprechende Deckung fehlt, so werden die vom Geldinstitut erhobenen Gebühren und Verzugszinsen dem Anschlussnehmer/Kunden weiterberechnet.
- 11.3 Bei einer Abrechnung abweichend vom Ableseturnus sowie zweimaligem Nichtantreffen ist die SWW GmbH auf die Selbstablesung und die Datenübermittlung der Zählerstände durch den Kunden bzw. Anschlussnehmer/Anschlussnutzer angewiesen. Dies hat bis zum 5. Werktag des Folgemonats schriftlich, per Fax, oder Mail zu erfolgen. Liegen bis zu diesem Termin keine Zählerstände vor, nimmt die SWW GmbH eine Schätzung vor, auf dessen Basis die Rechnung erfolgt. Eine Korrektur dieser Rechnung ist kostenpflichtig (vgl. II. Ziffer 9 des Preisblattes).
- 11.2 Bei größeren Objekten (Verträge mit Bauträgern) kann die SWW Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

12. Zeitweilige Absperrung von Netzanschlüssen (§ 13 AVBWasserV)

- 12.1 Der Kunde kann gemäß § 32 Abs. 7 AVBWasserV die zeitweilige Absperrung des Anschlusses verlangen, bei der SWW beträgt diese max. 6 Monate (dabei wird die Messeinrichtung nicht ausgebaut). Mit dem Ausbau der letzten Messeinrichtung erlischt das Netzanschlussverhältnis gemäß § 33 AVBWasserV und der Anschluss ist vom Versorgungsnetz zu trennen.

13. Isolieren von Leitungen

- 13.1 Für das Isolieren von Leitungen auf Wunsch des Anschlussnehmers/Kunden wird ein separates Angebot erstellt.

14. Vergebliche An- und Abfahrt / Sondergang

- 14.1 Für den Fall, dass die SWW bzw. der von der SWW beauftragte Dienstleister zum vereinbarten Termin die Arbeit nicht erledigen kann, weil der Anschlussnehmer/ Kunde nicht angetroffen wird, kann die SWW für die zusätzlichen An- und Abfahrten dem Anschlussnehmer/Kunden die jeweiligen Durchschnittskosten für eine vergebliche An- und Abfahrt berechnen.

15. Überstundenzuschläge

- 15.1 Erfolgen Arbeiten der SWW auf Wunsch des Anschlussnehmers/Kunden außerhalb der normalen Arbeitszeit werden die Überstundenzuschläge und die Kosten für Mehraufwand gemäß Preisblatt berechnet.

16. Datenverarbeitung

- 16.1 Die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden werden von der SWW unter Beachtung der Vorschriften zum Datenschutz erhoben, verarbeitet und genutzt. Ab 25. Mai 2018 gelten folgende Informationspflichten:
- Verantwortlicher im Sinne der Vorschriften des Datenschutzes ist die Stadtwerke Wittenberge GmbH, Bentwischer Chaussee 1, 19322 Wittenberge, Deutschland, vertreten durch die Geschäftsführer: Lutz Kähler
Handelsregister: Amtsgericht Neuruppin, Registernummer: HRB 2457
Tel.: 03877/ 954-0, Fax: 03877/954-111, E-Mail: info@stadtwerke-wittenberge.de
- 16.2 Datenschutzbeauftragter ist, Herr Mario Berendt, Mail: mario.berendt@stadtwerke-wittenberge.de
- 16.3 Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung erfolgt nur für die folgenden Zwecke: zu den in einer ggf. vom Kunden erteilten Einwilligung genannten Zwecken, zur Erfüllung von Verträgen mit dem Kunden, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage des Kunden erfolgen sowie zur Prüfung der Bonität des Kunden.
- 16.4 Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 lit. b), c) und f) Datenschutz-Grundverordnung und bei Vorliegen einer gesonderten Einwilligungserklärung Art. 6 Abs. 1 lit. a).
- 16.5 Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist. Offengelegt werden die personenbezogenen Daten gegenüber [z.B. Inkassounternehmen, Dienstleistern, Tiefbauunternehmen, Rechtsanwälten] in dem Umfang, wie dies aus berechtigten Interessen der SWW oder des Dritten erforderlich ist. Darüber hinaus erfolgt keine Speicherung, Verarbeitung oder Weitergabe an Dritte, es sei denn, der Kunde hat dem zugestimmt oder ein Gesetz verpflichtet zur Weitergabe.
- 16.6 Wir übermitteln Dienstleistern Ihre Personalien und Ihre Adressdaten, um die Bonitätsprüfung durchführen zu lassen. Sie können der Übermittlung dieser Daten an den Dienstleister jederzeit widersprechen, allerdings ist dann kein Vertragsschluss mehr möglich.
- 16.7 Die verarbeiteten personenbezogenen Daten werden mindestens für die Dauer des bestehenden Vertragsverhältnisses gespeichert und erst gelöscht, wenn alle tatsächlichen und rechtlichen Verpflichtungen erfüllt und keinerlei Aufbewahrungspflichten mehr einzuhalten sind.
- 16.8 Der Kunde hat das Recht, jederzeit Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten sowie deren Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Er kann jederzeit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten widersprechen. Ebenfalls steht dem Kunden das Recht zu, seine personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und sie an einen von ihm benannten Dritten direkt übermitteln zu lassen (Recht auf Datenübertragbarkeit).
- 16.9 Sofern der Kunde seine Einwilligung für eine weitergehende Datenerhebung erteilt hat, ist der Kunde berechtigt, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen.

16.10 Ist der Kunde der Auffassung, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gegen die Vorschriften des Datenschutzes verstößt, hat er das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde: Landesbeauftragte für Datenschutz und Recht auf Akteneinsicht, Stahnsdorfer Damm 77; 14532 Kleinmachnow;

E-Mail: poststelle@lda.brandenburg.de;

<http://lda.brandenburg.de>

16.11 Die Bereitstellung der im Liefervertrag anzugebenden personenbezogenen Daten ist für den Vertragsabschluss erforderlich. Der Kunde ist verpflichtet, alle im Lieferauftrag anzugebenden personenbezogenen Daten bereitzustellen. Bei Zurückhaltung der Daten kann eine ordnungsgemäße Durchführung und Erfüllung des Vertrages nicht gewährleistet werden, so dass der Vertrag nicht zustande kommt. Gleiches gilt mit der Folge einer möglichen Beendigung des Vertrages, wenn der Kunde die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der Daten beansprucht, die für die Abwicklung des Vertrages notwendig sind.

17. Inkrafttreten

Die "Ergänzenden Bedingungen der AVBWasserV" sowie das dazugehörige Preisblatt treten mit Wirkung zum 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige gültige Fassung außer Kraft gesetzt.

18. Änderungsvorbehalt

Die SWW GmbH behält sich eine Änderung dieser "Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV" nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen vor. Die geänderte Fassung wird mit Inkrafttreten Bestandteil des jeweils bestehenden Netzanschlussvertrages bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses.

Wittenberge, 01.04.2024

Stadtwerke Wittenberge GmbH

Ergänzende Bedingungen (inkl. Preisblatt)

des Netzbetreibers Stadtwerke Wittenberge GmbH (SWW)

gemäß § 1 Abs. 4 der Wasserlieferbedingungen

(Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser -AVBWasserV- vom 20. Juni 1980; veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr.31/1980; Teil 1- gültig ab 01. April 1980)



II Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen AVBWasserV

1. Netzanschlusskosten (gemäß § 10 AVBWasserV)

1.1. Netzanschlüsse bis DN50/d63	netto	brutto ¹⁾
Grundpreis Netzanschluss	1.980,00 €	2.118,60 €
Meterpreis (je verlegten Meter vom Anschlusspunkt zur Wasserzählergarnitur)	73,95 €	79,13 €
1.2 Netzanschlüsse > DN 50/d63		
sind für die Höhe der Netzanschlusspreise Einzelvereinbarungen notwendig.	Preis nach Aufwand	
1.3 Zusätzliche Pauschalen für andere Bauausführungen		
Setzen eines bauseits gelieferten Wasserzählerschachtes an der Grundstücksgrenze (ohne Materialbereitstellung)	1.800,00 €	1.926,00 €
1.4 Eigenleistungen/Ermäßigungen		
Eigenleistung (Nachlass für die Erstellung eines Leitungsgraben als 0,4 x 1,2m (Breite x Tiefe) pro lfd. Meter)	16,50 €	17,66 €
1.5 Zuschlag für Sonderformen zu 1.1 (Kombi-Leistung)		
Zuschlag für vorübergehenden Netzanschluss - Bauwasseranschluss - mit späterer Umverlegung oder Verlängerung zum dauerhaften Netzanschluss (Kombianschluss)	990,00 €	1.059,30 €

2. Veränderungen vorhandener Netzanschlüsse (gemäß § 10 AVBWasserV)

Die Veränderung eines vorhandenen Netzanschlusses durch Änderung, Erweiterung oder Sicherheitstrennung der Kundenanlage aus baulichen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat.	Preis nach Aufwand	
2.1 Pauschalpreise für standardisierte Veränderungen an Netzanschlüssen (vom Kunden veranlasste Veränderungen)		
dauerhafte Netztrennung (Rückbau) Netzanschlüsse bis DN50/d63	1.250,00 €	1.337,50 €
Anschlüsse > DN50/d63 werden nach Aufwand berechnet	Preis nach Aufwand	
2.2 Umverlegung von Zählergarnituren (mit Hauseinführung ≤ DN50/d63)		
Im Pausalpreis ist eine Hausanschlusslänge von 1m enthalten, für sämtliche Längen/Leistungen darüber hinaus werden die Aufwendungen nach Aufwand abgerechnet.	netto	brutto ¹⁾
Setzen einer neuen Zählergarnitur (≤ Zählergröße Qn 10) -mit HEK-	950,00 €	1.016,50 €
Umsetzen einer vorhandenen Zählergarnitur (≤ Zählergröße Qn 10) -ohne HEK-	730,00 €	781,10 €
2.3 Umverlegung von Zählergarnituren (ohne Hauseinführung ≤ DN50/d63)		
Setzen einer neuen Zählergarnitur (≤ Zählergröße Qn 10)	535,50 €	572,99 €
Umsetzen einer vorhandenen Zählergarnitur (≤ Zählergröße Qn 10)	420,50 €	449,94 €
2.4 Einbau eines Zwischenzählers/Wechsel (Gartenwasserzähler)		
Lieferung eines Zwischenzählers (≤ Zählergröße Qn 2,5)	68,00 €	80,92 €
Der Zähler ist für Trinkwassermengen gedacht, die nicht in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelangen. Die Beantragung und Einbau erfolgt nur unter Berücksichtigung der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung der Stadt Wittenberge, hier § 13 -Gebührenmaßstäbe-. Der Einbau hat durch ein zugelassenes Trinkwasserinstallationsunternehmen zu erfolgen. Der Zähler wird danach durch die SWW GmbH verplombt.		

3. Inbetriebsetzung (gemäß § 13 AVBWasserV)

Für das Anbringen bei Auswechslung oder Inbetriebnahme von Mess- oder Steuerungseinrichtungen werden berechnet:	netto	brutto ¹⁾
Für eine Messeinrichtung pro Netzanschluss	68,00 €	72,76 €
Für jede weitere Messeinrichtung an Netzanschluss	165,00 €	176,55 €
Werden mehr als 5 Messeinrichtungen am gleichen Tag an gleicher Anschlussstelle montiert, kann eine Angebot unterbreitet werden.		

4. Plombenverschlüsse (gemäß §§ 13,14,18 AVBWasserV)		
	netto	brutto ²⁾
Erneuerung von schuldhaft bzw. widerrechtlich entfernter oder beschädigter Plomben	68,00 €	80,92 €
<i>Im Wiederholungsfall wird nach Aufwand abgerechnet.</i>		
5. Nachprüfung von Messeinrichtung (gemäß § 19 AVBWasserV)		
	netto	brutto ²⁾
Für die Nachprüfung der Messeinrichtung je Zähler Aus- und Einbau werden berechnet:	224,21 €	266,81 €
zzgl. der Gebühren für die Prüfung entsprechend Gebührenverordnung/Eichkostenverordnung (in der jeweils gültigen Fassung)		
Wird die Anzeige einer Messeinrichtung durch den Kunden bezweifelt, kann dieser eine Überprüfung der Messeinrichtung schriftlich beantragen. Liegt das Messergebnis innerhalb der gesetzlichen Eichfehlergrenzen zahlt der Kunde die Kosten.		
6. Beseitigung von Störungen/Schäden an Messeinrichtungen (gemäß § 18 AVBWasserV)		
	netto	brutto ²⁾
Verlust und Beseitigung von Beschädigungen an Messeinrichtung (wenn vom Kunden verschuldet)	185,00 €	220,15 €
Für die wiederholte Beseitigung von Störungen, die auf Mängel in der Innenanlage des Anschlussnehmers zurückzuführen sind	214,83 €	255,65 €
7. vergebliche Anfahrt/Sondergang		
	netto	brutto ²⁾
pro vergeblicher Anfahrt/ Sondergang (nach vorheriger Terminvereinbarung)	68,00 €	80,92 €
8. Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung (gemäß § 33 AVBWasserV)		
	netto	brutto
Für die Unterbrechung der Versorgung am Zähler werden berechnet*	68,00 €	68,00 € ^{**}
Für die Wiederaufnahme der Versorgung am Zähler werden berechnet*	90,50 €	96,84 € ¹⁾
Für die Unterbrechung der Versorgung am Hausanschlussschieber werden berechnet*	145,20 €	145,20 € ^{**}
Für die Wiederaufnahme der Versorgung am Hausanschlussschieber werden berechnet*	155,50 €	166,39 € ¹⁾
Für die Unterbrechung der Versorgung an der Versorgungsleitung werden berechnet		Preis nach Aufwand ^{**}
Für die Wiederaufnahme der Versorgung an der Versorgungsleitung werden berechnet		Preis nach Aufwand ²⁾
* Im Fall einer Unterbrechung der Versorgung werden immer die Kosten für die Unterbrechung der Versorgung <u>und</u> für die Wiederaufnahme des Anschlusses und der Anschlussnutzung fällig.		
9. Rechnung, Mahnung (gemäß §§ 24-31 AVBWasserV)		
	netto	brutto ^{2),**}
Für die schriftliche Mahnung werden berechnet	5,00 €	5,00 € ^{**}
Für das Erstellen und Zusenden von Rechnungskopien	7,98 €	9,50 € ²⁾
Unterjährige Abrechnung	20,50 €	24,40 € ²⁾
Korrekturrechnung	20,50 €	24,40 € ²⁾
Zahlungsvereinbarung und Sonstiges (Ratenzahlung etc..)	9,50 €	9,50 € ^{**}
10. Kostenerstattungen für vom Kunden verursachte Aufwendungen		
	netto	brutto ²⁾
Verrechnungsätze für externe Weiterberechnung		
Handwerker/Facharbeiter	68,00 €	80,92 €
Meister/Techniker	88,00 €	104,72 €
Ingenieur	108,00 €	128,52 €
Fahrkosten (€/km)	0,65 €	0,77 €
Lohn- und Gehaltszuschlag für Überstunden	50%	
Lohn- und Gehaltszuschlag für Sonntage	100%	
Lohn- und Gehaltszuschlag für Feiertage	200%	
Zuschlag für Lagermaterial	14%	
Zuschlag für Sondervereinbarungen (Fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz pro/a)		
Für jeden vom Kunden verursachten Einsatz werden die Zuschläge zum eigentlichen Lohn- und Gehaltszuschlag hinzugerechnet (Fallen Sonn- und Feiertag auf den selben Tag so wird Feiertagszuschlag berechnet).		
11. Mietpreis für Hydrantenstandrohre (gemäß § 22 AVBWasserV)		
	netto	brutto ^{2),**}
Miete pro Kalendertag (≤ Zählergröße On 6)	2,00 €	2,38 € ²⁾
Miete pro Kalendertag (> Zählergröße On 6)	2,94 €	3,50 € ²⁾
Zahlung Sicherheitskaution bis 3 Monate (Die Kautions ist im Vorfeld zu überweisen der Nachweis ist vorzulegen)	400,00 €	400,00 € ^{**}
Zahlung Sicherheitskaution ab dem 4 Monat (Die Kautions ist im Vorfeld zu überweisen der Nachweis ist vorzulegen)	700,00 €	700,00 € ^{**}
Bei Verlust oder Beschädigung sind die Reparatur bzw. Anschaffungskosten zu erstatten		nach Aufwand ²⁾
(Zusätzlich wird der über die Messeinrichtung erfasste Verbrauch zu dem jeweils gültigen Preis berechnet)		

12 Steuern und Abgaben

Die gerundeten Bruttopreise enthalten die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens maßgebende Umsatzsteuer von derzeit 7 % bzw. 19% . Der Netzbetreiber behält sich

¹⁾ **Bruttopreise** = inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer 7%

²⁾ **Bruttopreise** = inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer 19%

** Diese Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer

13 Inkrafttreten

Die "Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV" sowie das dazugehörige Preisblatt treten mit Wirkung zum 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige gültige Fassung außer Kraft gesetzt.

Wittenberge, 01.04.2024
Stadtwerke Wittenberge GmbH